Zertifizierungsprogramm

Personenzertifizierung nach SGU-Personal VAZ 2021-A

Zertifizierungsprogramm für die Zertifizierung von Personen

Inhalt

Allgemeines ... 3
Geltungsbereich ... 3
Qualifikation des Personals der Zertifizierungsstelle ... 3
Administration (Scheduler/Sales): ... 3
Prüfer: ... 3
Certification Decision Reviewer: ... 3
Prüfungsverfahren ... 4
Antrag/Angebot/Vertrag ... 4
Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates ... 4
Prüfung gemäß den Vorgaben des Dokumentes A17 und A18 des SK-SCC Austria ... 4
Grundlagen für die Prüfung ... 4
Erhalt des Fragenkataloges ... 4
Auswahl der Prüfungsfragen ... 5
Durchführung der Prüfung ... 5
Prüfungsauswertung ... 6
Aufbewahrungsdauer ... 6
Fehlermeldung an Sektor Komitee ... 6
Zertifikat ... 6
Kompetenzen der zertifizierten Personen ... 8
Behandlung von Beschwerden und Einsprüche ... 8
Vertraulichkeit ... 8
Änderungshistorie ... 9
Kompetenzen der zertifizierten Personen, Zertifikat ... 9
Geltungsbereich ... 9
Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates ... 9
Qualifikation des Personals der Zertifizierungsstelle Prüfer ... 9
Ergänzung Prüferqualifikation, Coversheet eingefügt ... 9
Nutzung des Zertifikates ... 9
Punkt d hinzugefügt: ... 9
Durchführung der Prüfung ... 9
Sicherstellung des Zertifizierungsprozesses ... 9
Qualifikation des Personals der Zertifizierungsstelle ... 9
Aktualisierung -Certification Decision Reviewer: ... 9
Zertifikat ... 9
Beschwerde/ Einsprüche ... 9

Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle Bureau Veritas Austria GmbH bietet Zertifizierung von Personen an. Die Personen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen vorgegebener Qualitätsstandards durch eine neutrale Zertifizierungsstelle erbringen. Die Zertifizierungsstelle prüft und zertifiziert Personal. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist durch die Akkreditierung nach ISO/IEC 17024 gewährleistet.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für Prüfung gemäß den Vorgaben des Dokumentes SGU-Personal VAZ-2021 A Dokument 017 und Dokument 018 des Sektor Komitees SCC Austria.

Qualifikation des Personals der Zertifizierungsstelle

Administration (Scheduler/Sales):

Angebot: Praxis im Bereich Verkauf von mind. 3 Monaten und eine Grundschulung des SCC-VAZ Regelwerkes erforderlich.

Erstellen Prüfungsunterlagen: Praxis im Bereich Administration von mind. 3 Monaten und eine Grundschulung des SCC-VAZ- Regelwerkes erforderlich

Verifizierung der Prüfergebnisse: Praxis im Bereich Administration von mind. 12 Monaten und eine Schulung des SCC-VAZ Regelwerkes erforderlich.

Bemerkung: Liegt im Verantwortungsbereich des Leiters der Zertifizierungsstelle (LTM), kann jedoch an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter übertragen werden

Der Nachweis der Kompetenz erfolgt in der namentlichen Zuordnung in der Funktionsmatrix durch den Leiter der Zertifizierungsstelle.

Prüfer:

Als Prüfer können nur - von der Zertifizierungsstelle zugelassene - Sicherheitsfachkräfte die Prüfung beaufsichtigen

In Ausnahmefällen können andere von der Zertifizierungsstelle zugelassene Personen die Prüfung beaufsichtigen. Diese müssen von der Zertifizierungsstelle zugelassene, leitende Auditoren für Sicherheitsmanagementsysteme sein.

Certification Decision Reviewer:

Local Technical Manager (LTM) / Leiter der Zertifizierungsstelle als letzte Instanz– entsprechend der Vorgaben von Bureau Veritas Managementsystem im Connection - “Job Descriptions” – “Local Technical Manager” und “Appendix B: Local Technical Manager”

Prüfungsverfahren

Antrag/Angebot/Vertrag

Der Kunde erhält gegebenenfalls einen Selbstauskunftsfragebogen zur Beurteilung der Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung. Der Kunde erhält immer ein Angebot mit Angabe der Firma, Prüfdatum, Teilnehmeranzahl (Führungskräfte und Mitarbeiter), Prüfort, den Leistungen der Bureau Veritas Austria GmbH und den Kosten. Der unterfertigte Auftrag dient als Grundlage der Prüfung

Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates

1. Prüfung der Person im Hinblick auf die Erfüllung folgender Nachweisforderungen
    - Fähigkeiten,
    - Fertigkeiten
    - Kenntnisse
2. erfolgreich abgeschlossene Prüfung.
3. Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der SGU-Prüfung und der Zertifikatserteilung

Anforderung	Führungskräfte der operativen Ebene (SGU-Personal VAZ-2021 A Dokument 017)	Operativ tätige Mitarbeiter (SGU-Personal VAZ-2021 A Dokument 018)
Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung
Ersatzweise Schulung für fehlende Ausbildung	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Führungskräfte gemäß Tabelle 1	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Mitarbeiter gemäß Tabelle 1

Der Kandidat muss einen Nachweis für die Ausbildung oder der ersatzweisen Schulung vorlegen.

Prüfung gemäß den Vorgaben des Dokumentes SGU-Personal VAZ-2021 A Dokument 017 und Dokument 018 des SK-SCC Austria

Grundlagen für die Prüfung

1. Grundlage für diese Prüfung ist der Fragenkatalog für die Prüfung der Führungskräfte bzw. Mitarbeiter der operativen Ebene.
2. Führungskräfte der operativen Ebene sind weisungsbefugt und an der Leistungserbringung beteiligt, wie z.B.: Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Bauleiter, Projektleiter, Baustellenleiter, Meister/Techniker, Polier. Mitarbeiter der operativen Ebene
3. Der Fragenkatalog berücksichtigt die Inhalte sowie den Umfang der Anforderungen an eine Sicherheitsschulung für Führungskräfte und Mitarbeiter und gliedert sich in vierzehn Sachgebiete (A-N). Zu jedem Sachgebiet werden zahlreiche Multiple-Choice-Prüfungsfragen (MS) angeboten.

Erhalt des Fragenkataloges

Beim Fachverband der Mineralölindustrie Sektor Komitee-SCC Austria, Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien erhalten

1. zugelassene Prüfungsorganisationen den aktuellen Fragenkatalog für Führungskräfte und operative Mitarbeiter mit Angaben der Lösungen

2. Anwender und sonstige Personen den aktuellen Fragenkatalog für Führungskräfte und operative Mitarbeiter ohne Angabe von Lösungen

Auswahl der Prüfungsfragen

Tabelle 1: Verteilung der Lernziele auf die einzelnen Sachgebiete

	Sachgebiet	**MITARBEITER**		**FÜHRUNGSKRÄFTE**	
		Zeit: 60 Min Vorgabe: 40 LZ / Fragen Bestanden: 28 Richtige		**Zeit: 105 Min Vorgabe: 70 LZ / Fragen Bestanden: 49 Richtige**	
		Lernziel Ist	**Lernziel Soll**	**Lernziel Ist**	**Lernziel Soll**
A	Gesetzliche Bestimmungen	10	**2**	20	**5**
B	Gefährdungs- und Risikobeurteilung	5	**2**	14	**5**
C	Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung	2	**1**	9	**5**
D	Sicherheitsgerechtes Verhalten	4	**2**	7	**5**
E	Betriebliche Organisation	3	**1**	10	**5**
F	Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben	8	**4**	9	**6**
G	Notfallmaßnahmen	6	**1**	7	**2**
H	Gefahrstoffe	23	**4**	25	**7**
I	Brand- und Explosionsschutz	10	**3**	12	**6**
J	Arbeitsmittel	12	**6**	12	**6**
K	Arbeitsverfahren	15	**6**	15	**7**
L	Elektrizität und Strahlung	5	**3**	5	**4**
M	Arbeitsplatzgestaltung	8	**1**	10	**3**
N	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9	**4**	9	**4**
	Gesamt		**40**		**70**

Der Prüfer wählt aus dem Fragenkatalog gemäß Tabelle 1 die Fragen aus

In der Zertifizierungsstelle wird der jeweilige Test zusammengestellt. Die Reihenfolge der Fragen ist willkürlich gewählt. Der Test ist seitens der Prüfungsorganisation in einem Testheft zusammengestellt. Zu jeder der Fragen werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist.

Durchführung der Prüfung

1. Zur Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer dieses Testheft mit den 40 bzw.70 Multiple-Choice-Fragen.
2. Zur Bearbeitung werden max. 60 bzw.105 Minuten vorgegeben. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.
3. Es ist zu beachten, dass die Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme die Aushändigung einer Kopie des Personalausweises bzw. Führerscheins der Prüflinge an den Prüfer ist.

Zur Sicherstellung des Zertifizierungsprozesses hat die Prüfaufsicht der SCC-VAZ Prüfungen folgendes zu gewährleisten:

- Persönliche Ausgabe der Prüfungshefte

- Identitätsprüfung der Teilnehmer
- Prüfung ob die Eingangsvoraussetzungen durch den Bewerber erfüllt wurden, dies ist im Deckblatt des Prüfungsheftes zu vermerken. Ist der Prüfer der lokalen Sprache nicht mächtig, so muss ein befugter Übersetzter (lokaler Bureau Veritas Mitarbeiter oder ein zugelassener Dolmetscher, im Deckblatt des Prüfungsheftes die vorgelegten Dokumente als entsprechend bestätigen.
- Antrag zur Zertifizierung jeder zu prüfenden Person.
- Einhaltung der Bearbeitungszeit der Prüfung lt. Zertifizierungsprogramm
- Vereiteln von Betrugsversuchen (Schummeln, Abschreiben, mit dem Nachbar Sprechen etc.)
- Erstkorrektur der Prüfungshefte mittels Korrekturfolie
- Dokumentation im Deckblatt des Prüfungsbogen
- Senden der ausgefüllten Prüfungshefte, des Fragenkataloges und der Korrekturfolie an die Zertifizierungsstelle

Prüfungsauswertung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn mehr als 70% der Fragen richtig beantwortet wurden (28/49 richtige Antworten).
2. Der Test wird umgehend nach der Prüfung vorläufig ausgewertet
3. Die Überprüfung der Prüfungsergebnisse erfolgt zu 100% in der Zertifizierungsstelle
4. Nach Erfassen der persönlichen Daten werden die Zertifikate ausgestellt

Aufbewahrungsdauer

Alle Aufzeichnungen werden 10 Jahre aufbewahrt

Fehlermeldung an Sektor Komitee

Zur Anpassung / Verbesserung des Fragenkataloges werden fehlerhafte Antworten anonymisiert an das Sektor Komitee weitergeleitet.

Zertifikat

Ab dem 1.5.2023 werden Zertifikate nach SCC 2011 bzw. SGU-Personal VAZ 2021 A mit einer Gültigkeit von 5 Jahren ausgestellt.

Unabhängig von dem Gültigkeitsdatum auf dem jeweiligen Zertifikat verlieren alle Zertifikate nach den Dok. 16, 17 und 18 des SCC 2011-Regelwerkes am 01.05.2028 ihre Gültigkeit.

Endet die Gültigkeit eines Zertifikats z. B. durch Kündigung des Auftraggebers, Entzug oder Ablauf der im Zertifikat angegebenen Gültigkeitsdauer, ist eine weitere Nutzung des Zertifikates unzulässig.

Die Original-Zertifikate sind der Geschäftsstelle zurückzugeben.

Zur Erlangung eines neuen Zertifikates muss das Prüfungsverfahren erneut durchlaufen werden.

Änderungen normativen Grundlagen

Im Falle von relevanten Änderungen normativer Grundlagen behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, auch die Anforderungen für die Zertifikate anzupassen.

Nutzung des Zertifikates

1. Der Inhaber des Zertifikates ist berechtigt, dieses für geschäftliche Zwecke z. B. in Angeboten, in der Werbung, in Schriftverkehr usw. zu nutzen.
2. Sofern sich der Zertifikatsinhaber über die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Zertifizierungsstelle vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.
3. Stellt ein berechtigter Zertifikatsinhaber eine rechtswidrige Verwendung des Zertifikates fest, oder wird ihm aufgrund seiner Verwendung des Zertifikates ein entsprechender Vorwurf gemacht, ist die Zertifizierungsstelle hierüber unverzüglich zu informieren.
4. Das Zertifikat ist unter folgenden Voraussetzungen gültig:
    a. die Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der SGU-Prüfung waren erfüllt
    b. Teilnahme an der nach ASchG § 14 gesetzlich geforderten Unterweisung
    c. keine rechtsgültige Verurteilung in Zusammenhang mit Arbeitssicherheit
5. Es erfolgt keine aktive Überwachung der genannten Punkte durch die Zertifizierungsstelle.
6. Nachfrage interessierter Dritter:
    a. Auf Nachfrage interessierter Dritte müssen die akkreditierten Personalzertifizierungsstellen auf geeignete Art und Weise unter Beachtung des Datenschutzes, Auskunft über die Gültigkeit von SGU-Personalprüfungen in ihrem Hause geben.
    b. Bei berechtigten Einsprüchen von Dritten wird die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch den Leiter der Zertifizierungsstelle überprüft.
    c. Der Zertifikatsinhaber wird im Falle von Anfragen Dritter informiert, wenn persönliche Daten abgefragt werden.
7. Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung
    a. Das Zertifikat kann - bei Nichterfüllung der Nutzungsbedingungen - ausgesetzt, zurückgezogen oder eingeschränkt werden. Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Zertifizierungsstelle.
    b. Während der Aussetzung eines Zertifikates darf mit der Zertifizierung nicht geworben werden.
    c. Im Falle der Zurückziehung der Zertifizierung darf kein Hinweis auf einen zertifizierten Status erfolgen.
    d. Bei Aussetzung oder Entzug des ausgestellten Zertifikats ist dieses an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.
8. Nach Ablauf des Zertifikates darf kein Hinweis auf einen zertifizierten Status erfolgen
9. Eine Änderung vor Ablauf des Zertifikates kann z.B. auf Grund
    e. gesetzlicher Regelungen
    f. Änderungen an normativen Dokumenten
    g. Änderungen in den relevanten Programmanforderungen erfolgen.

    Alle Zertifikatsinhaber werden in solchen Fällen von der Zertifizierungsstelle über die Änderung informiert.
10. Logos und Zeichen werden von der Zertifizierungsstelle nicht bereitgestellt.
11. Das Zertifikat verbleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Kompetenzen der zertifizierten Personen

Die SCC-VAZ Personenzertifizierung bescheinigt dem Inhaber, dass er ein geprüftes Arbeitsschutzwissen im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) vorweisen kann.

Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

Führungskräfte (SCC-Dokument 017) und operative Mitarbeiter (SCC-Dokument 018) sind befugt im Rahmen Ihrer Aufgaben das erworbene Arbeitsschutzwissen im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) anzuwenden.

Behandlung von Beschwerden und Einsprüche

Sowohl Beschwerden hinsichtlich fachlicher Durchführung des Zertifizierungsverfahrens, oder Kompetenz und Auftreten von Auditoren und Fachexperten oder der Leitung der Zertifizierungsstelle als auch Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen können über das Beschwerdemanagement Online Formular auf www.bureauveritas.at getätigt werden.

Vertraulichkeit

Die Bureau Veritas Austria GmbH verpflichtet sich, alle Informationen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln, gleichwohl ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Auftraggebers selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Schweigepflicht.

Prüfungsergebnisse und sonstige Informationen werden seitens der Bureau Veritas Austria GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht und nur für die Bewertung der Sachverhalte im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens verwendet.

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der Bureau Veritas Austria GmbH überlassenen Unterlagen Eigentum der Bureau Veritas Austria GmbH bleiben und verpflichtet sich, diese weder zu kopieren noch für andere Zwecke als des vereinbarten Audits auszuwerten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gegenüber Dritten alles zu unterlassen, was den Ruf der Bureau Veritas Austria GmbH schaden kann und deren Tätigkeit als unangemessen und nicht autorisiert charakterisieren könnte.

Die Bedingungen zur Regelung der Vertraulichkeit gelten grundsätzlich auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Ausnahmen von den oben angeführten Grundsätzen der Vertraulichkeit gegenüber dem Kunden sind ausschließlich aufgrund der Überwachung der Bureau Veritas Austria GmbH durch die Akkreditierungsstelle möglich. Die Akkreditierungsstelle ist berechtigt, im Rahmen der ihr durch gesetzliche Regelungen gebotenen Vertraulichkeit sowohl in Akten des Kunden Einsicht zu nehmen als auch Zertifizierungsverfahren beizuwohnen.

Änderungshistorie

Datum	Kapitel	Kurzinfo
23.6.16	3	Neu erstellt
9.1.17	Kompetenzen der zertifizierten Personen, Zertifikat	Neu erstellt
9.1.17	Geltungsbereich	Neu erstellt
9.1.17	Voraussetzung zur Erteilung des Zertifikates	Um die „Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der SGU Prüfung und der Zertifikatserteilung“ ergänzt
11.4.17	Qualifikation des Personals der Zertifizierungsstelle Prüfer	Ergänzung Prüferqualifikation, Coversheet eingefügt
27.09.2017	Nutzung des Zertifikates	Punkt d hinzugefügt:
	Durchführung der Prüfung	Sicherstellung des Zertifizierungsprozesses
22.03.2018	Qualifikation des Personals der Zertifizierungsstelle	Aktualisierung -Certification Decision Reviewer: Local Technical Manager (LTM) / Leiter der Zertifizierungsstelle als letzte Instanz– entsprechend der Vorgaben von Bureau Veritas Managementsystem im Connection - “Job Descriptions” – “Local Technical Manager” und “Appendix B: Local Technical Manager”
	Zur Sicherstellung des Zertifizierungsprozesses hat die Prüfaufsicht der SCC Prüfungen folgendes zu gewährleisten:	Ergänzt: Prüfung der Eingangsvoraussetzungen (Ist der Prüfer der lokalen Sprache nicht mächtig, so muß ein befugter Übersetzter (lokaler Bureau Veritas Mitarbeiter oder ein zugelassener Dolmetscher) im Deckblatt des Prüfungsheftes die vorgelegten Dokumente als entsprechend bestätigen.
	Zertifikat	ergänzt.: Zur Erlangung eines neuen Zertifikates muss das Prüfungsverfahren erneut durchlaufen werden
01.08.2020	**Beschwerde/ Einsprüche**	An Vorgabedokument „Complaints & Appeals“ angepasst.
25.09.2023	Allgemein: Geltungsbereich: Zertifikat:	• Umstellung von SCC-2011 auf SGU Personal VAZ 2021 A Regelwerk. • Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für Prüfung gemäß den Vorgaben des Dokumentes SGU-Personal VAZ-2021 A Dokument 017 und Dokument 018. • Ab dem 1.5.2023 werden Zertifikate nach SCC 2011 bzw. SGU-Personal VAZ 2021 A mit einer Gültigkeit von 5 Jahren ausgestellt. • Unabhängig von dem Gültigkeitsdatum auf dem jeweiligen Zertifikat verlieren alle Zertifikate nach den Dok. 16, 17 und 18 des SCC 2011-Regelwerkes am 01.05.2028 ihre Gültigkeit.